

Robert Brandt: Frauen und Handwerk in Frankfurt im 18. Jahrhundert – Forschungsstand, Quellen und offene Fragen<sup>1</sup>

"Die Restriktionen gegenüber Töchtern, die in Werkstätten arbeiteten, waren oft die letzte Stufe in einem Prozeß von Einschränkungen und Verboten, dem die Frauenarbeit in den Zünften unterlag, und der sich knapp so charakterisieren läßt: Zuerst wurden Meisterwitwen eingeschränkt hinsichtlich der Zeitdauer, in der sie ein Geschäft nach dem Tod des Ehemannes fortführen durften, oder es wurde ihnen verboten, Gesellen einzustellen. Dann wurden Dienstmägde von jeder Mitarbeit in der Produktion ausgeschlossen [...] Nachdem die Arbeit von Witwen und Dienstmägden eingeschränkt worden war, wurden Versuche unternommen - [...] gewöhnlich von Gesellen - auch die Mitarbeit von Töchtern zu begrenzen oder ganz zu verbieten." (Wiesner-Hanks 1996, S. 100) So Merry Wiesners oft zitierte These von der stufenweisen Ausgrenzung von Frauen aus dem Handwerk im deutschsprachigen Europa zwischen 15. und 17. Jahrhundert, die sie auch am Frankfurter Beispiel herausgearbeitet hat (Wiesner 1986, S. 149-185; dies. 1998, S. 129-177). Eine ähnliche These vertritt Petra Rentschler in ihrem Aufsatz zur Frauenarbeit im Zeitalter der Französischen Revolution (Rentschler 1989), wo sie die Verdrängung der Frau aus Gewerbe und Handel für Frankfurt im langen Zeitraum zwischen 16. und frühem 19. Jahrhundert ansetzt.<sup>2</sup>

Wiesners Studie wurde so breit und zustimmend rezipiert, da sie die erste Überblicksdarstellung zur Geschichte der Frau in Deutschland während der Frühen Neuzeit vorlegte und da sie darüber hinaus auch ein Modell anbot, das an die damals gängigen Vorstellungen von der ökonomischen und politischen Ausgrenzung der Frau im 19./20. Jahrhundert anschloss. Ob jedoch die Entwicklung von Handwerk und Frauen während der Frühen Neuzeit wirklich so eindeutig und so linear verlief - und auch aus den von Wiesner angegebenen Gründen -, ist doch aus der Perspektive des Jahres 2002 aus unterschiedlichen Gründen fraglich. Allein Christine Werkstetters jüngst publizierte materialreiche und methodisch sehr reflektierte Monographie über Augsburg, wo es nach Wiesners Forschungen ebenfalls zur stufenweisen Verdrängung gekommen sein soll, hat die Verhältnisse vom Kopf auf die Füße gestellt: Die Tätigkeit von Frauen im Augsburger Zunft Handwerk war während des 18. Jahrhunderts selbstverständlich (Werkstetter 2001).

Darüber hinaus lassen sich am Frankfurter Beispiel einige weitere ganz grundlegende Einwände gegen Wiesners Perspektive formulieren: Das Mittelalter, vor allem das 14. Jahrhundert - wenn man so will

<sup>1</sup> Für kritische Lektüre des Aufsatzes, Diskussionen oder technische Hilfe danke ich Dr. Anja Amend, Thomas Buchner M. A., Dr. Anja Johann, Karsten Maaß und Gabriela Schlick M. A. Auf ausführliche Belege wird in diesem Aufsatz verzichtet, demnächst das ein oder andere Detail eventuell in meiner Studie „Markt und Nahrungsschutz, Bürgerrecht und Judenfeindschaft. Das Frankfurter Handwerk 1705-1816“.

<sup>2</sup> Rentschler 1989. Rentschler verweist übrigens auf ganze zwei Beispiele aus dem Frankfurter Handwerk des 18. Jahrhunderts, um ihre These für das Gewerbe zu belegen; für den Handel führt sie wesentlich mehr Belege an. Unter den Signaturen wiederum, die sie für diese beiden Beispiele aus dem Handwerk im Stadtarchiv Frankfurt (= heute Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, IfSG) angibt, sind diese Quellen heute nicht mehr aufzufinden (ebd., S. 235, 237f.: „Stadtarchiv Frankfurt, Nr. 466 und Nr. 299<sup>a</sup>-300“?).

das „goldene Zeitalter“ weiblicher Arbeit im Handwerk in Wiesners Stufenmodell -, wird von Wiesner nur mit wenigen Quellen belegt. Das 18. Jahrhundert hat Wiesner überhaupt nicht untersucht. Trotzdem überträgt sie ihre Ergebnisse, die Verdrängung der Frauen aus dem Handwerk zwischen 15. und 17. Jahrhundert, auch auf diesen späteren Zeitraum (Wiesner 1996, S. 101f.). Aus dem 18. Jahrhundert sind aber in Frankfurt erheblich mehr Quellen überliefert, die über Handwerk informieren, als für das 16./17. Jahrhundert und erst recht für das Spätmittelalter. Mit diesem quantitativem Quellenproblem verbunden sind grundlegende Zweifel, welche die jüngere Handwerksgeschichtsschreibung aus unterschiedlichen Gründen gegenüber konventionellen Verlaufsmodellen formuliert hat, die von der (jüngeren) Historischen Schule der Nationalökonomie entwickelt worden sind: Gründung und „Blüte“ von Handwerk und Zünften im Mittelalter, „Verfall“ während der Frühen Neuzeit und schließlich bitteres Ende oder Erlösung durch die Gewerbefreiheit im 19. Jahrhundert.<sup>3</sup> Wiesners Stufenmodell und seine empirische Grundlage ähneln doch sehr diesem älteren Verlaufsmodell, modifiziert um eine frauengeschichtliche Perspektive. Weitere Einwände aus Sicht der Handwerks- und Gewerbe-geschichtsschreibung: Von den ca. 50 Handwerken, die in Frankfurt in Zünften und nach 1616 in Innungen organisiert waren, hat Wiesner zwar recht viele (24) herangezogen, ihre Auswahl wirkt aber zufällig und wird auch nicht näher begründet.<sup>4</sup> In der Handwerksgeschichtsschreibung übliche Differenzierungen zwischen den einzelnen Handwerken und ihren unterschiedlichen ökonomischen, sozialen, technischen und kulturellen Normen und Praxen werden nur am Rande berücksichtigt. Überhaupt ist Wiesner ausgesprochen enthaltsam gegenüber ökonomischen Fragestellungen: So werden beispielsweise die Arbeitsmärkte gar nicht untersucht und ergo auch nicht gefragt, ob nicht ganz grundsätzlich die (ökonomischen) Handlungsmöglichkeiten von Meisterfrauen und -töchtern stiegen, je weniger Gesellen in einem Beruf arbeiteten. Und beim Frankfurter Beispiel wirkt Wiesners Auswahl der Quellen und der Literatur über weite Strecken selektiv: „Handwerkerakten“, Bürgermeisterbücher und Bücher der Innungen wurden herangezogen, aber keiner der Bestände bzw. keines der Handwerke ist systematisch ausgewertet worden. Im Folgenden kann kein umfassender Überblick zum Thema Handwerk und Frauen während des 18. Jahrhunderts geboten werden, wie dies zuletzt und eigentlich zum erstenmal für das 18. Jahrhundert in Christine Werkstetters Studie für Augsburg geleistet worden ist; auch werden keine Verlaufsmodelle konstruiert. Stattdessen soll auf zwei Dinge hingewiesen werden: Im Institut für Stadtgeschichte

<sup>3</sup> Ehmer 1998, S. 25f. Zum Stand der internationalen Handwerksgeschichtsschreibung vgl. neben Ehmer 1998 zuletzt ders./Reith 2002; Reininghaus 2000; Farr 2000.

<sup>4</sup> Herangezogen hat Wiesner laut ihrem Quellenverzeichnis vor allem Handwerke aus dem Nahrungs-, Bekleidungs- und Textilbereich, also aus Bereichen, von denen ein Teil der älteren Forschung annahm, dass sie sich aus den ursprünglich häuslichen Tätigkeitsbereichen von Frauen heraus entwickelt haben und Frauen deshalb im größeren Umfang dort zunächst beschäftigt gewesen waren. Leder-, Bau-, Metall- und Holzhandwerke, in dieser Perspektive die „eher männlichen“ Handwerke, hat sie, von Ausnahmen abgesehen, nicht untersucht. Zu diesen Annahmen („eher weibliche“ und „eher männliche“ Handwerke) und ihren Konsequenzen vgl. Werkstetter 2001, S. 22-27.

(vormals Stadtarchiv Frankfurt) lagern rund 5000 sogenannte „Handwerkerakten“ und „Handwerkbücher“, die nicht nur über die Tätigkeit von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, sondern auch über die Lebenswelt von Frauen in und außerhalb der Innungen informieren und die zum Großteil bis heute nicht ausgewertet worden sind, weder unter geschlechtergeschichtlicher noch unter konventioneller Perspektive.<sup>5</sup> Deshalb soll sowohl auf einige vielversprechende Quellenbestände hingewiesen als auch an einigen ausgewählten kleinen, eher lose miteinander verbundenen Beispielen das Verhältnis von Frauen und Handwerk in Frankfurt während des 18. Jahrhunderts beleuchtet werden. Im Zentrum stehen dabei die Möglichkeiten und Formen weiblicher Arbeit in und außerhalb der Innungen sowie die Familienökonomie (Mitterauer 1979; Mitterauer 1984; Knotter 2001). Frankfurter Vorarbeiten liegen für dieses Thema nicht vor, weswegen nochmals die Vorläufigkeit der folgenden Ausführungen betont wird. Der Hinweis auf Quellen und offene Fragen hat zum Ziel, weiterführende Forschungen anzuregen.

Aus dem Jahr 1762 liegt eine umfangreichere Frankfurter Statistik vor, die auch über die Zahl der Handwerksbetriebe und die Verteilung der Gesellen auf diese Werkstätten und damit auch über die Handwerkerwitwen informiert (Lerner 1987, S. 86). Generell sind – dies sei vorweggeschickt – für das Frankfurter Handwerk im Unterschied zu vielen anderen deutschsprachigen Städten und Territorien nur wenige, meist unregelmäßig erhobene und oft unvollständige Daten überliefert, die auch nur zum Teil einer Quellenkritik standhalten. Dieses Dilemma, dass grundlegende demographische und sozial-ökonomische Prozesse nicht über Statistiken erfasst und erklärt werden können, trifft ja bekanntlich leider auf weite Teile der Frankfurter Geschichte während der Frühen Neuzeit zu. Mangels ebendieser Quellen lassen sich auch keine ganz grundlegenden Angaben zur Größe der Handwerke, zur Zahl der Meister und Gesellen sowie zur Zahl der Handwerkerfamilien machen. Die Schätzungen, die deswegen notgedrungen vorgenommen werden müssen, kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass die Handwerksmeister samt ihren Familien in der Stadt des Handels und der Messen die größte soziale Gruppe unter den Bürgern gewesen sein müssten (Vgl. zuletzt Roth 1996, S. 65-80).

Die Statistik von 1762 ist zwar auch unvollständig – sie enthält nur Angaben für 25 der rund 50 Frankfurter Handwerke in diesen Jahren, es fehlen beispielsweise Daten für die Schuhmacher, 1762 vermutlich das Handwerk mit den meisten Betrieben und Gesellen –, sie bietet aber trotzdem auch unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive einige sehr interessante Details: Für 1762 weist sie 780 Betriebe aus, von denen 92 von Witwen geleitet wurden (11,8%). Diese 92 Witwen arbeiteten laut der Statistik zum Teil ohne Gesellen (20), meist aber mit einem oder mit zwei Gesellen (63); 9 Witwen hatten sogar drei oder vier Gesellen beschäftigt, obwohl offiziell pro Werkstatt nur zwei erlaubt waren. Die 92 Witwen verteilen sich auf 16 der 24 erfassten Innungen und kamen vor allem aus den „eher

---

<sup>5</sup> Einen ersten Überblick über den Bestand bieten die beiden Repertorien Nr. 692 und 539; detaillierte Übersichten enthalten die Findbücher Nr. 6, 12-14, 16-18, 157, 160-167.

weiblichen“ Handwerken (Nahrung, Textil und Bekleidung), finden sich aber auch bei „eher männlichen“ Handwerken (Buchbinder, Schlosser, Glaser etc.).

Die Zahl der Witwen dürfte aber vermutlich wesentlich höher als 92 gewesen sein; denn die Statistik enthält nur für vier der 24 aufgelisteten Innungen vollständige Angaben inklusive der Betriebe, die ohne Gesellen arbeiten mussten. Sicher gibt es hier eine größere Dunkelziffer von Witwen, die ohne Hilfspersonal auskommen musste, so dass man sicher von deutlich mehr als 100 Handwerkerwitwen in diesen 24 Handwerken ausgehen sollte.<sup>6</sup>

Tabelle 4: Verteilung der Gesellen auf die Betriebe.

Zunft	Zahl der Betriebe		Zahl der Betriebe mit je							Ohne Gesellen
	Meister	Witwen	1	2	3	4	5-9	10 und mehr		
Bäcker . . . . .	46	5	6	29 (2)	15 (2)	1 (1)	—	—	—	
Bender . . . . .	53	1	30	18 (1)	5	1	—	—	—	
Bierbrauer . . . . .	88	8	75 (5)	20 (3)	1	—	—	—	—	
Buchbinder . . . . .	9	2	8 (2)	2	1	—	—	—	—	
Bürstenbinder . . . . .	12	3	4	3 (2)	1 (1)	—	—	—	7	
Dreher . . . . .	6	—	6	—	—	—	—	—	—	
Glaser . . . . .	6	5	11 (1)	—	—	—	—	—	—	
Häufner . . . . .	4	—	1	1	2	—	—	—	—	
Hufschmiede . . . . .	13	—	—	3	8	1	1	—	—	
Knopfmacher . . . . .	11	2	10 (2)	3	—	—	—	—	—	
Kürschner . . . . .	11	—	1	5	2	2	1	—	—	
Maler . . . . .	4	1	1	2 (1)	—	1	—	1	—	
Maurer u. Steinmetzen	15	1	4	3 (1)	2	1	5	1	—	
Metzger . . . . .	48	9	56 (9)	—	1	—	—	—	—	
Gerber . . . . .	6	—	4	2	—	—	—	—	—	
Sattler . . . . .	12	3	9 (1)	3 (1)	2 (1)	—	1	—	—	
Schlosser . . . . .	17	3	7	5 (2)	4	1 (1)	3	—	—	
Schneider . . . . .	129	4	62 (1)	39 (1)	19 (1)	6 (1)	7	—	—	
Schreiner . . . . .	101	30	52 (4)	32 (6)	2	—	—	—	45 (20)	
Spengler . . . . .	21	4	5 (2)	3 (1)	5 (1)	—	—	—	12	
Steindecker . . . . .	12	—	10	2	—	—	—	—	—	
Wagner . . . . .	11	—	2	3	3	2	—	—	—	
Hutmacher . . . . .	2	—	1	1	—	—	—	—	—	
Peruquier . . . . .	51	11	16	24	2	—	—	—	19	

- Anmerkungen: a) zu Maler: 1 Betrieb mit mehr als 10 Gesellen beschäftigt außerdem 4 Tagelöhner.  
 b) zu Metzger: die Zuteilung von 1 Betrieb mit 3 Gesellen ist nicht ganz sicher, da die betr. Stelle unklar ist.  
 c) zu Peruquier: 1 Betrieb beschäftigt nur 1 Soldaten.  
 d) zu Wagner: 1 Betrieb weist 2 Meister auf.

[Tabelle aus VSWG 22 (1929), S. 191]]

Wer hinter diesen Zahlen im einzelnen stand, ob und wie diese Witwen Werkstätten leiteten, welchen normativen und praktischen Bedingungen sie unterlagen, welche Handlungsspielräume sie hatten - das alles kann als nächster Schritt in Mikrostudien, an Einzelfällen näher untersucht werden. So könnte

<sup>6</sup> Dass es sich bei den Zahlen von 1762 um keine statistischen „Ausrutscher“ handeln dürfte, zeigt allein schon der Vergleich mit den bei Moritz 1786, S. 287-311 abgedruckten Zahlen, der ebenfalls für zahlreiche Handwerke Witwen ausweist. Die Statistik von 1762 ist übrigens schon 1929 von Franz Lerner an prominenter Stelle, in der VSWG, publiziert worden; die dazugehörigen Quellen sind im IfSG nicht mehr vorhanden. Zu den Bedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, vgl. Lerner 1987, S. 74-83.

beispielsweise die bisher unbelegte Behauptung, dass die 20 Schreinerwitwen, die in der Statistik von 1762 mit Betrieben ohne Gesellen ausgewiesen werden, ihre Betriebe „vermutlich“<sup>7</sup> ruhen ließen, überprüft werden.

Vorläufig festgehalten werden kann also, dass auf statistischer Ebene mindestens 92 Handwerkerwitwen für das Jahr 1762 nachgewiesen sind, die – auf 16 der 24 Innungen verteilt – auch Hilfskräfte beschäftigten und eventuell auch Werkstätten selbständig leiteten.

Für die meisten Frankfurter Gewerke liegen aus dem 18. Jahrhundert relativ viele „Handwerkerakten“ vor, die Quellen von Handwerkerwitwen enthalten – meist Supplikationen - bzw. andere Texte, die über diese Witwen informieren – Stellungnahmen des Rats und der Innungen. Inhalt dieser Quellen ist regelmäßig das Witwenprivileg, d. h. das Recht der Handwerkerwitwe, den Betrieb auch nach dem Tod des Ehemannes oder bei seiner Abwesenheit leiten zu können.<sup>8</sup> Diese Akten ermöglichen es nicht nur, die erwähnten statistischen Angaben zu überprüfen und mit biographischem Leben zu füllen, sondern auch zu untersuchen, ob ein Verdrängungsprozess ablief, wie ihn Wiesner beschrieben hat: Begrenzung der Zeitdauer, in der die Witwe den Betrieb nach dem Tod des Ehemannes fortführen durfte, oder Verbot, einen Gesellen zu beschäftigen. Geht man nach diesen Quellen, dann war es wegen des Witwenrechts häufiger zu Konflikten zwischen der Witwe und einem Gesellen auf der einen, der Innung und dem Rat auf der anderen Seite gekommen. Die Ursachen dieser Auseinandersetzung waren anscheinend meist – und hier muss der Autor einschränken, da er nur wenige dieser Akten bisher einsehen konnte – Probleme mit dem jeweiligen Gesellen, den die Witwe heiraten wollte oder dem sie die Leitung der Werkstatt übergeben wollte, da er einzelne Auflagen, die mit der Ausbildung verbunden waren (bestimmte Lehr-, Gesellen-, Wander- und Muthzeiten), nicht erfüllen konnte. Oder die Witwe supplizierte um Dispens, um dem eigenen Sohn noch vor Erlangung des Meisterrechts den Betrieb übergeben zu können. Generell räumte das Handwerk einem Gesellen, der eine Handwerkerwitwe oder eine Meistertochter heiraten wollte, diverse Vorteile gegenüber den übrigen Gesellen ein; einzelne Phasen der Ausbildungszeiten wurden ihm zum Teil deutlich verkürzt, um so vermutlich die Berufsvererbung innerhalb der Handwerkerfamilien zu sichern und das Angebot auf dem Markt zu begrenzen.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Lerner 1987 (Frankfurter Schreinerhandwerk), S. 244 ohne Belege und mit Bezug auf ders. 1987, S. 86.

<sup>8</sup> Stellvertretend für viele Akten drei Beispiele aus dem Schreinerhandwerk: IfSG, Handwerkerakten Nr. 1014, 1017 und 1507. Vgl. zuletzt zu den Handwerkerwitwen Steidl 2000.

<sup>9</sup> Aus dem gesamten 18. Jahrhundert sind sehr viele Supplikationen überliefert, in denen die meisten Frankfurter Innungen um eine Begrenzung des Zugangs zu ihrem jeweiligen Handwerk bzw. um eine Privilegierung der Meistersöhne und der Gesellen, die eine Witwe oder eine Meistertochter heirateten, baten. Völlig unklar ist aber bis heute, welche Strategien die Frankfurter Innungen dabei im Einzelnen verfolgten und wessen Interessen da eigentlich durchgesetzt werden sollten. Ebenso ist bisher offen, ob diese Bemühungen der Zünfte vom Rat überhaupt genehmigt und dann auch erfolgreich umgesetzt wurden. In der internationalen Forschung finden sich sowohl Hinweise auf eine gering entwickelte familienbetriebliche Kontinuität im zünftigen Handwerk als auch Belege für familiäre und verwandtschaftliche Netzwerke, die Zünfte für ihre Familieninteressen zu nutzen wussten. Vgl. Mitterauer 1979 und Cerutti 1991.

Wurde die Ausübung des Witwenrechts in diesen Fällen während des 18. Jahrhunderts nun eingeschränkt oder nicht? Um diese Frage beantworten zu können, müsste eigentlich erst einmal Norm und Praxis des Witwenrechts aus den oben vorgestellten Akten rekonstruiert werden. Überraschenderweise wird in den für das Handwerk gängigen normativen Quellen das Witwenrecht nicht geregelt; in den nach 1616, d. h. nach der Auflösung der Zünfte, von der Obrigkeit erlassenen Handwerksordnungen wird das Witwenrecht gar nicht erwähnt; die Witwe taucht hier nur im Zusammenhang mit den Gesellen auf, deren Ausbildungszeit verkürzt wird, wenn sie eine Witwe oder eine Meistertochter heiraten (Elkan 1890, 73). In den umfangreichen, im Zuge der Rezeption des Römischen Rechts angelegten Gesetzestexten wurde das Witwenprivileg ebenfalls nicht geregelt. Jedoch wurde sowohl in der *Reformacion* von 1509 als auch in den *Reformationen* von 1578 und 1611 für das Handwerk die Gütergemeinschaft der Eheleute festgeschrieben.<sup>10</sup> Die Leistungen eines Handwerksmeister und seiner Ehefrau wurden also gleich bewertet, d. h. alle Güter der beiden Eheleute, die sie während der Ehe erwarben, wurden Gemeinschaftsgüter, der Handwerksbetrieb mit Gewinn wie Verlust war gemeinsames Gut. Die Vorschriften zum Handwerk setzten „wohl altes Frankfurter Recht“ fort (Coing 1935, S. 68) und gingen anscheinend auch davon aus, „daß Handwerksehefrauen stets zur Mithilfe im Betrieb des Mannes verpflichtet“ waren (Tressel-Schuh 1997, S. 119). Grundsätzlich ging die Reformation „von einer Wirtschaftsgemeinschaft aus, die die Arbeit der Frau als gleichwertig“ anerkannte, auch in dem Moment, „wenn ihr Beitrag ausschließlich in der Führung des Haushalts und Erziehung der Kinder“ bestand (ebd.).

Das Witwenrecht ist vermutlich – so der vorläufige Eindruck nach der kursorischen Lektüre einzelner Akten – vom Rat und von den Innungen situativ entwickelt worden. In den einzelnen Handwerken gab es während des 18. Jahrhunderts vermutlich unterschiedliche Normen und Praxen des Witwenprivilegs. Wessen Interessen in diesen Situationen (Rat, Innung oder einzelne Mitglieder eines Handwerks) zum Tragen kam, welche strukturellen Voraussetzungen bei den einzelnen Handwerken die Entscheidungen beeinflussten, kann vermutlich nur in Einzelstudien herausgefunden werden.

Letztlich kann deshalb – bei aller Vorläufigkeit der bisherigen Ausführungen – nur ein Desiderat festgehalten werden: Es gibt zwar eine größere Zahl von Akten, die über Witwen informieren. Norm und Praxis des Frankfurter Witwenrechts müssen aber erst aus diesen Quellen heraus erarbeitet werden. Erst dann dürfte sich die historiographisch nicht ganz einfach zu beantwortende Frage klären lassen, ob die oben erwähnten Supplikationen der Witwen die Ausnahme oder Regel in der Reichsstadt darstellten. Die Ausnahme, weil Frauen nach dem Tod des Ehemannes problemlos über den Betrieb verfügen und ihn beispielsweise in Eigenregie fortführen konnten - so eine mögliche Lesart der Statistik von 1762 -; oder die Regel, weil die Witwen nach dem Tod auf Druck der Innung oder des

<sup>10</sup> Reformacion 1509, XXIII, 10; Reformation 1578/1611, Tl. 3, Tit. VII, § XX; ebd., Tl. 5, Tit. V, § VI; Tressel-Schuh 1997, S. 118f.; Coing 1935, S. 67f. (in der Praxis auch Schuldengemeinschaft); Coing 1939, S. 75-79, 134-137.

Rats die Leitung der Werkstätten möglichst schnell an den eigenen Sohn, einen neuen Ehemann oder einen Gesellen übergeben mussten. Erst nach Beantwortung dieser Frage dürfte sich klären lassen, ob Heide Wunders allgemeine Beobachtung auch auf Frankfurt zutrifft, dass nämlich das Witwenrecht „der beste Beleg für die in die Ehe eingebrachten und dort erworbenen Kompetenzen (war) sowie für materielle Anrechte, die sie sich als Meisterfrau erarbeitet hatte.“ (Wunder 1992, S. 125)

Welchen Tätigkeiten konnten Handwerkerwitwen außerhalb der Gewerke nachgehen, welchen mussten sie nachgehen? Liest man die oben vorgestellten Akten als einen Prozess der Verdrängung, dann könnte eine Tätigkeit außerhalb des Handwerks ein Ersatz für die eigene Werkstatt gewesen sein. In manchem Handwerk verfügten die Meister und ihre Familien aber gar nicht mehr über eine Werkstatt. Bei den Frankfurter Bierbrauern beispielsweise brauten im 18. Jahrhundert viele Meister gar nicht, da sie sich offensichtlich die teuren Brauhäuser nicht leisten konnten. Stattdessen waren sie als sogenannte „Auszapfer“ für die großen, Brauhaus und Braugerechtigkeit besitzenden Meister tätig und verkauften deren Bier im eigenen Ausschank. „Auszapfend“ waren aber bis Anfang des 18. Jahrhunderts auch Bierbrauerwitwen, andere Frauen – anscheinend ohne weiteren Bezug zum Bierbrauerhandwerk - und andere Männer - vermutlich Bendermeister - tätig. Seit Ende des 17. Jahrhunderts versuchten nun die ärmeren Bierbrauermeister, die Handwerksfremden (Bender und andere Frauen) aus diesem Feld herauszudrängen. Die großen Meister konnten sich zunächst erfolgreich gegen diese Versuche wehren und argumentierten dabei u. a. auch mit den Witwen, denen sie doch als Auszapferinnen ein erträgliches materielles Auskommen sicherten. Während des Frankfurter Verfassungskonfliktes (1705-32) fanden die beiden Teile des Handwerks dann aber zu einem Kompromiss dahingehend, dass nur noch die kleinen Bierbrauermeister und die Witwen als Auszapfer tätig sein durften; die übrigen Frauen und Männer verloren ihre bisherigen praktischen Ansprüche. In den folgenden Jahren versuchten diese namentlich bekannten Männer und Frauen mehrfach, ihre alte „bürgerliche Nahrung“ gegen die Nahrungschutzforderungen der kleinen Meister geltend zu machen, anscheinend vergeblich.<sup>11</sup>

Welchen Tätigkeiten die Bierbrauerwitwen vor dem Tod ihrer Ehemänner nachgehen konnten oder mussten, ist nicht bekannt. Das Beispiel wirft aber die Frage nach Lohnarbeit außerhalb der Werkstatt auf, der sowohl die fachfremden Frauen als auch die Witwen nach und vielleicht auch schon vor dem Tod ihrer Ehemänner nachgehen mussten. Darüber hinaus zeigt dieses Beispiel aber auch, dass die Analyse der Lage von Frauen in und außerhalb des Handwerks dann gewinnen kann, wenn die sozial-ökonomischen, technischen und kulturellen Voraussetzungen der einzelnen Gewerke berücksichtigt werden, im oben vorgestellten Beispiel vor allem das hohe Maß sozialer Differenzierung innerhalb der

---

<sup>11</sup> IfSG, Holzhausenarchiv Kasten 175, Nr. 4 Bierbrauer; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Decisa 2162, Nr. 4 Bierbrauer; Soliday 1974, S. 156-171, 163f.; Wolf 1904, S. 15-19; vgl. auch Handwerkerakte 3679 (Witwe bittet 1698 um Erlaubnis, Bier zu zapfen).

Innung. Und last not least lässt dieses Beispiel erkennen, dass die Erweiterung der Frauen- zur Geschlechtergeschichte das Bild etwas bunter machen kann: Die Fronten mussten nicht immer zwischen den Geschlechtern verlaufen, sondern häufig gab es im Rahmen der ständischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Hierarchien und Privilegien zwischen Schwarz und Weiß vielfältige Grautöne.<sup>12</sup> Die bisherigen Ausführungen beschäftigten sich fast ausschließlich mit der Geschichte der Witwen. Welche Möglichkeiten hatten aber die Ehefrauen und Töchter von Meistern, in oder außerhalb der Innung zu lernen und arbeiten? Welche Quellen können dafür herangezogen werden? In den Posamentiererartikeln von 1618 heißt es, dass die Posamentierermeister ihre Stühle nicht nur mit Gesellen und Jungen, sondern auch mit den eigenen Töchtern besetzen konnten – aber auf keinen Fall mit „fremden oder verwandten Mägdlein“.<sup>13</sup> Im Schneiderbundesbrief von 1565<sup>14</sup> wird die Ausbildung von Ehefrau und Tochter ausdrücklich festgehalten, während allen anderen Frauen die Lehre verboten wird. Diese beiden Beispiele aus einer Zeit, in der die Verdrängung der Frau aus der Werkstatt ihrem Höhepunkt entgegengelaufen sein soll, zeigen, dass auch die normativen Quellen fürs Erste ein anderes Bild von der Frau im Handwerk zeichnen können: Verbot und Erlaubnis zugleich. Natürlich ist auch bei diesen beiden Quellen weitergehend eine intensive Quellenkritik notwendig, die sich mittlerweile auch auf neuere Forschungen zu normativen Quellen stützen könnte. Denn lange Jahre bevorzugte die deutschsprachige Handwerksgeschichtsschreibung die normativen Texte für die Untersuchung der Lebenswelt des Handwerks und setzte häufig die Normen mit der sozialen Praxis gleich, ohne letztere überhaupt untersucht zu haben. Um diesem Dilemma zu entgehen, wurden in den letzten Jahren ganz andere Quellen herangezogen (Supplikationen, Ego-Dokumente, Criminalia-Akten etc.). Zugleich widmete man sich aber nochmals – mit der Erfahrung von Sozialgeschichte, linguistic turn und der Kulturgeschichtsschreibung im Rücken - den normativen Texten und konnte beispielsweise zeigen, dass Handwerksordnungen, wenn sie wirklich im Kontext ihrer Jahre und im Vergleich mit anderen Quellengattungen untersucht werden, ausgesprochen informative Texte sein können (Ehmer 1998, S. 29, 38-41, 54, 55-60). Deshalb dürfte es auch für Frankfurt lohnend sein, nochmals alle für das Handwerk relevanten normativen Quellen zu analysieren, um schließlich zu

---

<sup>12</sup> Hausen 1992; Daniel 2002, 313-330. Ein Beispiel für die ältere Sichtweise findet sich bei Rentschler 1989, S. 237: Sie betont zwar – wie erwähnt, auf der Grundlage von zwei Beispielen -, dass selbständig arbeitende und dabei selbstbewusst auftretende und erfolgreiche Frauen Angriffen der Handwerke ausgesetzt waren. Sie lässt aber unerwähnt, dass so gut wie alle Frankfurter Innungen während des gesamten 18. Jahrhunderts jegliche produzierende oder handelnde Konkurrenz außerhalb der Innungen zu verbieten versuchten. Geht man nach den sehr zahlreichen Nahrungsschutzsupplikationen der Handwerke, die sie beim Rat eingereicht hatten, so richteten sich ihre Attacken in den meisten Fällen gegen Männer aller Stände (Gesellen, Beisassen, Juden, Dorfbewohner, fremde Meister sowie Privatpersonen, die außerhalb der Stadt produzierte Handwerkerwaren nach Frankfurt importierten) und nicht gegen Frauen. Für die Frankfurter Innungen war es letztlich egal, welchen Geschlechts die Konkurrenz war. Siehe dazu auch die Ausführungen weiter unten.

<sup>13</sup> Elkan 1890, S. 100.

<sup>14</sup> Schneiderbundesbrief der Städte Worms, Frankfurt, Speyer, Mainz, Heidelberg, Oppenheim, Aschaffenburg, Koblenz, Boppard, Kreuznach, Kaiserslautern, Alzey, Bingen, Neustadt a. d. H., Landau, Kronweißenburg und Pfeddersheim. Vgl. Schmidt 1914, Bd. 2, S. 412; Ketsch 1983, S. 199; Uitz 1998, S. 45.

klären, wie die beiden oben erwähnten und von Wiesner nicht zitierten Passagen bewertet werden können.

Die beiden zuletzt genannten Beispiele aus dem Posamentier- und dem Schneiderhandwerk verweisen auch auf eine informelle Ausbildung von Töchtern und Ehefrauen, die in Frankfurt wie in den anderen Städten jenseits des für Männer verbindlichen Weges mit Lehr-, Gesellen-, Wander- und Muthzeit abgelaufen sein dürfte: Lernen durch Abschauen und durch Praxis. Im Jahre 1805, als auch die Frankfurter Perückenmacher aufgrund des Wandels von Mode und Politik mit rückläufiger Nachfrage zu kämpfen hatten, schrieben die Geschworenen, die Vorsteher des Perückenmacherhandwerks, über die rund 50 Meistertöchter, „dazs diejenigen Fremde, welche [...] eine aus dieser Zahl zum Weibe wählen, offenbar glücklicher [...] seyn würden, weil theils unsere, wie auch unserer Mitmeister Töchter mit unserm Geschäft, das sie von zarter Kindheit an kennen zu lernen Gelegenheit haben, natürlicher Weise ungleich besser als eine andere Frauen-Person, welche keinen Begriff von solchem haben kann, bekannt sind“<sup>15</sup>.

Mit ihrem Hinweis auf die informelle Ausbildung der Meistertöchter haben die Geschworenen auch auf die Unentbehrlichkeit der Ehefrau für den Betrieb verwiesen, ein Aspekt, der von der Frauenforschung häufiger herausgestellt wurde (Wunder 1992, S. 99-105; 120-125; Hufton 1998, S. 228-234). Er dürfte sich auch für Frankfurt nachweisen lassen. Anlässlich des Verfassungskonflikts, der im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts zwischen Bürgerschaft und Patriziat ausgetragen wurde, reichten 1713 auch die verbürgerten Perückenmacher – die damals noch nicht in einer Innung organisiert waren - eine Supplikation mit Nahrungsschutzforderungen und Beschwerden über den Rat bei den kaiserlichen Kommissaren ein. Ihre zentrale Forderung richtete sich gegen Beisassen, die ebenfalls Perücken herstellten. Diesen sei das Handwerk zu legen, sie sollten keine Lehrjungen und Gesellen mehr ausbilden und sie seien bei ihrer „Frau= und Kinder Hand=arbeit [...] zulassen.“<sup>16</sup> Nach der oben vorgestellten Statistik von 1762 arbeiteten 10,7% aller Werkstätten ohne und 49% mit einem Gesellen. Da nur, wie erwähnt, für 4 der 24 in dieser Statistik aufgelisteten Handwerke vollständige Angaben inklusive der Betriebe vorliegen, die ohne Gesellen arbeiteten, haben wir von einer noch größeren Zahl kleiner Werkstätten ohne Hilfskräfte auszugehen. Ob diese Meister wirklich alleine gearbeitet haben? Zieht man Forschungsergebnisse aus anderen Städten heran, dann dürften auch in Frankfurt diese zahlreichen kleinen Werkstätten nur durch die regelmäßige Mitarbeit anderer Familienmitglieder ihre materielle Grundlage gesichert haben. Vor allem die Arbeit der Ehefrau in der Werkstatt und für die Werkstatt - in Produktion, Organisation, Rohstoffbeschaffung und Verkauf - dürfte existenziell gewesen sein, neben Tätigkeiten, die für Haushalt wie Betrieb grundlegende

<sup>15</sup> Walther 1978, S. 80. Walther hat zwar im IfSG sämtliche „Handwerkerakten“ und Bücher, die sich mit den Perückenmachern beschäftigen, ausgewertet, gibt aber leider nicht die Signatur für dieses Zitat an.

<sup>16</sup> IfSG, Holzhausenarchiv Kasten 175, Nr. 46; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Decisa 2162, Nr. 46.

Voraussetzung waren: Die Besorgung von Nahrung, Wasser, Feuer, Wärme und Waschen. Nur als „Arbeits- und Ehepaar“ dürfte der marktorientierte Familienbetrieb überlebt haben (Wunder 1992, S. 96-98).

Darüber hinaus brachte die Ehefrau ein ganz anderes Kapital in die Ehe ein, das einen Gesellen überhaupt erst zu einem Innungshandwerker machte. Denn sie war „der Dreh- und Angelpunkt des handwerklichen Ehrbegriffs“, da „ihre moralische Haltung [...] Ansehen oder Schande über Familie und Zunft“ bringen konnte (Lesemann 1994, S. 65f.). Die Ehe war für einen Gesellen eine elementare Voraussetzung, um seine Ausbildung in der Reichsstadt überhaupt erfolgreich abschließen zu können. Sieht man von der Gruppe der Bauhandwerker ab, die meist schon als Gesellen heirateten, dann erwarb ein Geselle in Frankfurt binnen weniger Tage zunächst das Meisterrecht, danach das Bürgerrecht und kurze Zeit später fand die Hochzeit statt.<sup>17</sup> Erst nach diesem Dreischritt war der Meister ein vollwertiges Mitglied der Innung und der Bürgerschaft. Gerade aus dem 18. Jahrhundert liegen etliche Suppliken von Gesellen vor, die um Erlass der gängigen Normen baten wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr und zu früher Niederkunft.<sup>18</sup> Unter den 37 Frankfurter Gesellenstreiks während des 18. Jahrhunderts findet sich auch ein Konflikt, der durch eine „befleckte“ Gesellenehre verursacht wurde. 1761 streikten 65 der insgesamt 90 Metzgergesellen gegen einen Gesellen, dem man „Unzucht“ mit einer Prostituierten vorwarf.<sup>19</sup>

Außerdem waren Meistertöchter und Meisterwitwen Dreh- und Angelpunkt einer Strategie der Innungen, die vermutlich auf Vererbung und Marktkontrolle zielte. Die oben bereits erwähnten zahlreichen Versuche der Innungen, den Zugang zum Handwerk zu erschweren und deshalb Gesellen, die Witwen und Töchter des Handwerks heiraten wollten, zu privilegieren, konnten diese Frauen für Gesellen ausgesprochen attraktiv machen.

Neben ihrer Person und ihrer Ehre brachte die Ehefrau eines Handwerkers häufig außerdem auch noch weitere wichtige, wenn nicht gar existenzielle Dinge in die Ehe ein: Die Aussteuer und, wie bereits erwähnt, nicht selten sogar den Betrieb des ersten Ehemannes oder der Eltern (Wunder 1992, S. 102). Der Bierbrauer, Gastwirt und Bürgerkapitän Johann Wilhelm Fritsch beispielsweise war der Protagonist der Bürgeropposition gegen die patrizische Ratsoligarchie während des Verfassungskonflikts Anfang des 18. Jahrhunderts. Über mehrere Jahre organisierte er den bürgerlichen Widerstand mit hohem finanziellen Aufwand, den er aus seinem eigenen Vermögen

<sup>17</sup> So beispielsweise bei den Perückenmachern. Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kam es zu einer Änderung in diesem Ritual und die Hochzeit konnte dann auch wesentlich später als die anderen beiden Ereignisse stattfinden (Walther 1978, S. 80).

<sup>18</sup> Derartige Suppliken konnten sogar vor dem Reichshofrat in Wien enden. Vgl. den Fall des Schreinergeresellen Birckenholtz, der nicht nur die Muthjahre nicht ordnungsgemäß abgeleistet hatte, sondern der auch „eines gedoppelten Verbrechens der Unkeuschheit“ von der Innung bezichtigt wurde. Nachdem der Rat ihn aber trotzdem – unter Auflagen - das Meisterrecht verleihen wollte, zog die Innung 1749 vor den Reichshofrat. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Decisa 2068, 2089).

<sup>19</sup> IfSG, Criminalia 1761/64; Reith 1992, 168f.

aufbrachte. Nicht nur durch seine individuellen Leistung und das Kapital aus seiner eigenen Familie, sondern auch durch die Ehe mit der Tochter eines Gastwirts dürfte er eine angemessene finanzielle Grundlage für sein außerordentliches politisches Engagement erworben haben (Hohenemser 1910, S. 6; ders., 1920, S. 66).

Bei Wiesner findet sich der Hinweis, dass es in Spätmittelalter und Früher Neuzeit handwerkliche Tätigkeiten gab, die ursprünglich „freie Künste“ waren und auch von Frauen praktiziert wurden und die schließlich im Laufe der Frühen Neuzeit zünftig organisiert und okkupiert wurden, was letztendlich einem Ausschluss der Frauen aus diesen Handwerken gleich kam. Das Beispiel, an dem dieses Muster der Verdrängung aus Produktion und Ausbildung meist vorgestellt wird, ist das Strumpfstricken, das sich im 16. Jahrhundert in Deutschland verbreitete (Wiesner 1996, S. 97-99). Ob dieser Prozess im Einzelnen wirklich so abgelaufen ist, wie viele Frauen er eigentlich betraf, muss an dieser Stelle offen bleiben. Es soll aber auf eine andere Entwicklung hingewiesen werden, die weit mehr umfasste als die Einrichtung von Strumpfwirkerzünften. Die jüngere Handwerksgeschichtsschreibung hat in den letzten Jahren zeigen können, dass während der Frühen Neuzeit ausgesprochen viele Zünfte gegründet worden sind und dass in etlichen Regionen und Städten während dieser Zeit weitaus mehr Zünfte errichtet wurden als während des Mittelalters. Diese Zunftgründungen fielen nicht nur in ökonomische Krisenzeiten, sondern auch in Expansions- und Boomphasen. Zugleich nahm die Verschriftlichung zu und das schriftliche Recht gewann an Bedeutung; aus der Frühen Neuzeit sind deshalb wesentlich mehr Zunftordnungen überliefert als aus dem Mittelalter (Ehmer 1998, S. 36-38, 55-60).

Hier hat sich durch diese neueren Forschungen auch für die Geschlechtergeschichte ein weites Feld aufgetan, dass weit über die Strumpfwirkerei hinausgeht und das auch am Frankfurter Beispiel untersucht werden könnte. Denn nach der Auflösung der Zünfte 1616 und ihrer Überführung in vollständig vom Rat abhängige Innungen wurden auch in Frankfurt, vor allem während des 18. Jahrhunderts, einige neue Innungen gegründet [Färber, (Klein-)Uhrmacherei, Hafner, Knopfmacher, Perückenmacher, Spengler, Strumpfwirker, Tuchscherer] bzw. bisher vereinte Handwerke wie beispielsweise Barbieri und Bierbrauer wurden zwei eigenständige Innungen. Umgekehrt könnte gefragt werden, wie die Stellung von Frauen bei Handwerken war, die 1616 aus dem Innungswesen herausgefallen waren und die während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts beim Rat regelmäßig um Wiederaufnahme supplizierten (Weingärtner, Kammacher).

Aus dem ganzen 18. Jahrhundert liegen sehr viele Suppliken der Frankfurter Innungen vor, in denen Nahrungsschutz für das eigene Handwerk gefordert wurde.<sup>20</sup> So gut wie alle Frankfurter Innungen

---

<sup>20</sup> Es kann an dieser Stelle leider nicht näher auf den Begriff der „Nahrung“ eingegangen werden, der sich nicht nur in der Frankfurter Stadtgeschichtsschreibung, sondern auch in den allgemeinen Darstellungen zur Geschichte der Frühen Neuzeit großer Beliebtheit erfreut: Nahrung frei nach dem Sombartschen Idealtypus als standesgemäßes Auskommen, als zentraler

versuchten, jegliche produzierende oder handelnde Konkurrenz außerhalb der Innungen – sei sie nun legal oder illegal - zu verbieten oder in ihren ökonomischen Handlungsmöglichkeiten deutlich einzuschränken. Diese Nahrungsschutzforderungen hatten eine dreifache Stoßrichtung: Sie richteten sich gegen den illegalen Import auswärts produzierter Handwerkerwaren oder gegen den weitgehend verbotenen Trödelhandel mit Produkten des Handwerks, d. h. gegen Kaufleute, Krämer - darunter häufig Juden – und Witwen sowie gegen Privatpersonen, meist Personen aus dem modernen Bürgertum, die beispielsweise modische Waren einführen wollten, welche die Frankfurter Handwerker nicht produzierten und die sie auf dem Frankfurter Markt sonst nur zu Messezeiten erwerben konnten. Denn nur während der Frühjahrs- und der Herbstmesse war der Import auswärts produzierter Handwerkerwaren erlaubt. Des Weiteren wurde gegen auswärtige Krämer und Handwerker suppliziert, die überwiegend von den Frankfurter Dörfern kamen und mit Erlaubnis der Frankfurter Behörden unter bestimmten Auflagen ihre Waren regelmäßig auf dem Frankfurter Markt anbieten durften. Und vor allem attackierten die Innungen das, was sie häufig als „Pfuscherey“ oder „Störerey“ bezeichneten, d. h. die gewerbliche Tätigkeit einer recht heterogenen Gruppe Gewerbetreibender, die zum Teil ohne gewerberechtliche Absicherung waren: also contra Gesellen und Witwen unterschiedlichster Berufe, contra Handwerker von den Frankfurter Dörfern und ortsfremde Meister desselben und anderer Gewerbe, contra Frankfurter Meister anderer Gewerbe sowie contra Personen ohne handwerklichen Hintergrund (Beisassen, Juden und Soldaten).

Diese Nahrungsschutzforderungen richteten sich vor allem gegen Männer, aber auch gegen Frauen. Auf allen drei Konfliktebenen lassen sich Frauen nachweisen, die handelnd, importierend oder produzierend tätig waren. Aus dem Jahr 1745 beispielsweise liegt eine Liste der Frankfurter Chirurgen über die „Pfuscher und Stümpler in der Chirurgie“ vor: 25 Personen, darunter 12 Frauen, werden mit Namen oder Beruf, teils mit Adresse und teils mit Nahrungseingriff benannt; bei einigen wird sogar aufgeführt, ob und bei welcher Strafe sie schon einmal abgeschworen haben.<sup>21</sup>

Wenn der Nahrungsdiskurs und die Semantik der Nahrung in der Forschungsliteratur überhaupt näher beschrieben werden, dann regelmäßig ohne geschlechtergeschichtlichen Bezug, sondern immer in einem Kontext bipolarer Wirtschaftsmentalitäten - Nahrung contra Markt, Nahrung contra Erwerbssinn etc. – und in eher rechtshistorisch-systematischer Perspektive – Nahrung als ein

---

Begriff der vorindustriellen Gesellschaft und Ökonomie, der wahlweise für alle Gewerbetreibenden oder für alle Bürger einer Kommune oder für sämtliche Zunfthandwerker verbindlich und handlungsanleitend gewesen sein soll. Meist wird aber dieser Zentralbegriff nur kurz umrissen und nicht näher definiert, und noch viel seltener ist er wirklich empirisch untersucht worden. Bis heute fehlt eine eingehende Studie zur „Idee der Nahrung“ während der Frühen Neuzeit und ihrer Rezeption und Ausformulierung seit dem 19. Jahrhundert. Zu diesem ganzen Komplex demnächst Details in meiner Studie über das Frankfurter Handwerk sowie in einem Band zum Thema „Nahrung - Gemeinnutz – Markt. Vorindustrielle Wirtschaftsmentalitäten im deutschsprachigen Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit“, den Thomas Buchner (Salzburg) und der Autor für 2003 vorbereiten. Eine kurze Zusammenfassung der Diskussionen seit dem 19. Jahrhundert bei Frenz 2000.

<sup>21</sup> IfSG, Holzhausenarchiv Kasten 175, Nr. 7, 66r-69r. Der Text ist nicht datiert; Terminus post quem ist das Jahr 1745, das im Text erwähnt wird.

Bestandteil des Bürgerrechts. Letztlich wird aber die Idee der Nahrung in der allgemeinen wie auch in der sich mit Frankfurt beschäftigenden Geschichtsschreibung immer nur an einer Gruppe der frühneuzeitlichen Gesellschaft festgemacht, nämlich am Zunfthandwerk.

Am Frankfurter Beispiel ist jedoch erkennbar, dass die Nahrung eine Ordnungsvorstellung und wirtschaftspolitische Strategie der von Männern und eventuell auch von Witwen gebildeten Handwerksinnungen war, die sich gegen Konkurrenten beiderlei Geschlechts richtete. Wessen Interessen da innerhalb der Innung jeweils zum Tragen kamen, ist im Einzelfall zu prüfen. Vermutlich waren es in Frankfurt meist die „kleinen“ Meister, die mit gar keinem oder nur wenigem Hilfspersonal arbeiten mussten. Zugleich agierten auf dem lokalen Markt aber auch, wie das oben erwähnte Beispiel aus dem Bierbrauerhandwerk zeigt, am „Erwerbssinn“ orientierte „größere“ Meister, und phasenweise konnten sich dabei recht unterschiedliche Koalitionen bilden. Nahrung und Markt mussten in der Praxis also nicht immer ein Gegensatz sein, sondern konnten auch komplementär auftreten. Außerdem mussten alle Frankfurter Meister trotz der vielen Nahrungsschutzforderungen generell marktorientiert handeln, da sie mit einer vielfältigen Konkurrenz im Wettbewerb standen: mit ihren Mitmeistern; mit den zweimal im Jahr anlässlich der Messen von außen in die Stadt kommenden Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften; und mit der zahlreichen illegalen Konkurrenz, wenn man die vielen Nahrungsschutzsupplikationen beim Wort nimmt. Behält man diese vielfältige Konkurrenz im Blick, dann könnte man Frankfurter Handwerk und Wettbewerb zwar als Gegenpole, aber nicht als sich ausschließende Gegensätze verstehen. „Nahrung“ erscheint in dieser Perspektive „nicht als statische, sondern als durchaus flexible und marktkompatible Kategorie“ (Ehmer 1998, S. 42).

Darüber hinaus ist an dem Beispiel aus dem Bierbrauerhandwerk zu erkennen, dass nicht nur Innungshandwerker, sondern auch andere Bürger mit ihrer bürgerlichen Nahrung argumentierten, um sich auf dem Markt zu behaupten, und dass auch Frauen bei diesen Auseinandersetzungen beteiligt waren. Auch muss vorerst offen bleiben, ob die Nahrung wirklich ausschließlich mit dem Bürgerrechtsstatus verbunden war.<sup>22</sup> Außerdem bleibt ein grundsätzliches Manko dieser rechtsgeschichtlichen Betrachtungen, die in der Nahrung einzig einen Bestandteil des Bürgerrechts sehen, dass sie eigentlich nur den Bürger, aber nicht die Frauen berücksichtigen; die komplexen sozialen und wirtschaftlichen Konstellationen, wie sie oben an dem Beispiel aus dem Bierbrauerhandwerk angerissen wurden, werden aus dieser Perspektive gar nicht wahrgenommen.

---

<sup>22</sup> Für die Frankfurter Obrigkeit waren Bürgerrecht und Nahrung anscheinend nicht immer identisch. In zwei Ratsverordnungen beispielsweise ermahnte der Rat 1766 und 1775 Bürger wie Beisassen, bei ihrer einmal gewählten „Nahrung, Handthierung und Profession“ zu bleiben und nicht gleichzeitig zwei Berufe auszuüben oder den bisherigen Beruf einfach gegen einen anderen einzutauschen (Beyerbach 1798, S. 666f., 666). Erst bei den Juristen des 19. Jahrhunderts findet sich die Reduktion der Nahrung auf das Bürgerrecht; Träger der Nahrung sind in dieser Perspektive Zunfthandwerk, nichtzünftiges Gewerbe und Handel (vgl. Bender 1848, S. 661; Actenstücke 1861, S. 52, 59f., 66-69, 77-79).

Wie die vormoderne stadtbürgerliche Gesellschaft von der typischen Spannung zwischen Anspruch auf ständischer Freiheit und Gleichheit einerseits, der Realität von Abhängigkeit, Hierarchie und Ausgrenzung andererseits gekennzeichnet war, so ist auch beim Frankfurter Innungshandwerk im 18. Jahrhundert eine ungeheure Vielfalt im Konkreten, eine Spannung zwischen Alt und Neu erkennbar: eine Gemengelage aus Zunft und Kapitalismus, aus Traditionellem und Modernem, aus Korporativem und Liberalem. Markt und Nahrung, Nahrung und Gewinnstreben waren dabei sowohl alternativ als auch komplementär möglich. Sie konnten, sie mussten aber kein Gegensatz sein. Der wirtschaftsgeschichtliche Hintergrund dieser Entwicklungen war eine Beschränkung auf den Frankfurter Markt: Im 18. Jahrhundert bediente das Frankfurter Handwerk nur noch den lokalen Markt. Exporthandwerke gab es keine mehr, während im Rhein-Main-Gebiet um die Reichsstadt herum seit dem 16. Jahrhundert etliche erfolgreiche Gewerbestandorte aufgebaut worden waren, die auch die große Stadt zu beliefern versuchten (u. a. Neu-Hanau, Offenbach, Neu-Isenburg). Der heimische Markt, der vom prosperierenden Handels- und Dienstleistungssektor getragene Wohlstand der Stadt waren offensichtlich ausreichend, so dass es kaum Innovationsdruck gab. Welche Nachfrage nach Arbeitskräften dieser begrenzte lokale Markt hervorrief, muss vorerst offen bleiben. Doch dürfte die Struktur der Märkte und der Konjunkturverlauf auch in Frankfurt maßgeblich die Chancen von Frauen im Handwerk beeinflusst haben. Denn im Augsburg des 18. Jahrhunderts beispielsweise waren Nachfrage und Bedarf sehr wichtige Faktoren, die Frauenarbeit beeinflussten: Die Möglichkeiten von Meisterfrauen und -töchtern, in ihrem Handwerk arbeiten zu können, stiegen, je geringer der Gesellenbesatz in diesem Gewerk war (Werkstetter 2001, S. 467f.; Uitz 1998, S. 52).

Bisher wurden nur christliche Frauen vorgestellt. Bei Friedrich Bothe und Isidor Kracauer ist in einer Statistik zur „Erwerbstätigkeit der Frankfurter Juden in den Jahren 1694 und 1703“ neben Frauen, die nähten, auch eine jüdische Handwerkerin aufgelistet: eine Metzgerin.<sup>23</sup> Leider wissen wir nichts Näheres über diese Frau, beispielsweise wie überhaupt eine jüdische Metzgerin in die soziale und kulturelle Tradition der Frankfurter Gemeinde passte, aus deren Reihen ansonsten nur Handwerker überliefert sind.

Was kann abschließend nach diesem kurzen Überblick über das Thema Frauen und Handwerk in Frankfurt im 18. Jahrhundert festgehalten werden? Quellen zur Sache gibt es in Hülle und Fülle. Die hier vorgestellten Beispiele geben für das 18. Jahrhundert Hinweise auf die Tätigkeit von Witwen in und außerhalb der Innungen, auf das Arbeitspaar als Ehepaar, auf informelle Ausbildung und Tätigkeit von Meisterfrauen und -töchtern, auf weibliche Lohnarbeit sowie auf „pfuschende“ Frauen. Unerwähnt blieben Mägde, die handwerklich tätig waren. Formen rechtlicher Ungleichheit wie das Bürgerrecht beeinflussten auch die ökonomischen Handlungsmöglichkeiten von Frauen. Bestimmte Muster sind

---

<sup>23</sup> Bothe 1906, S. 163-165, 165; Kracauer 1927, S. 110. Weder Bothe noch Kracauer geben das Archiv an, in dem sie diese Quelle gefunden haben. Vgl. dazu auch den Beitrag von Gabriela Schlick in diesem Band.

natürlich noch nicht erkennbar, außerdem sind alle Beispiele natürlich nochmals eingehender Quellenkritik zu unterziehen. Die gänzlich disparate Auswahl an Beispielen ist unter systematischen Gesichtspunkten zu erweitern. So könnten beispielsweise auch einmal die „eher männlichen“ Handwerke untersucht werden, denn mittlerweile liegen vielversprechende Ergebnisse für andere Regionen vor (z. B. Musgrave 1993). Und so könnten vielleicht auch ältere Annahmen vom Haushalt als quasi natürlichem Raum der Frau und vom außerhäuslichem Bereich als Sphäre des Mannes überprüft werden.

Die hier vorgestellten Beispiele weisen auch darauf hin, dass man nicht von einem autarken Handwerkerhaushalt, sondern von „Bedingungen eines marktorientierten Familienbetriebs“ auszugehen hat, unter denen Handwerkerfrauen verschiedene „Arbeitsrollen [...] als Haushälterin, Mutter, gewerbliche Arbeiterin“ annehmen mussten oder konnten (Wunder 1992, S. 103). Wie diese Familienökonomie unter den Bedingungen der Frankfurter Stadtökonomie funktionierte, wie die strukturellen Voraussetzungen und Besonderheiten der einzelnen Handwerke das Handeln der Familienmitglieder beeinflussten und welche Bedeutung die Arbeitsmärkte und der Konjunkturverlauf für die Frauen hatte, wird im einzelnen auszuloten sein. Hilfreich dürfte aber bei der Untersuchung eines Themas wie Frauen und Handwerk sicher die Ergänzung der Geschlechtergeschichte durch eine Wirtschaftsgeschichte sein, die Männer wie Frauen gleichermaßen in den Blick nimmt, ohne Frauen erneut eine untergeordnete Rolle zuzuschreiben. So könnte beispielsweise untersucht werden, ob Frauen auch so häufig wie Männer Beschäftigungsfelder und –orte wechselten oder wechseln mussten. Umgekehrt dürfte eine Erweiterung der Wirtschafts- um die Geschlechtergeschichte die Frage nach der gesellschaftlichen Konstruktion von Geschlecht in der ökonomischen Sphäre aufwerfen – eine Frage, der in diesem Aufsatz nicht nachgegangen worden ist.

Was wollten, was durften und was mussten Frauen im 18. Jahrhundert alles machen? Ob die hier vorgestellten Beispiele nur aktenkundig gewordene Ausnahmen wiedergeben und der Alltag von Frauen in und außerhalb des Frankfurter Handwerks jedoch ganz anders aussah, dürfte eine der zentralen und am schwierigsten zu beantwortenden Fragen zukünftiger Forschung sein. Dringend nötig sind einschlägige Forschungen zu Mittelalter und der gesamten Frühen Neuzeit, die sich der Masse der Quellen stellen und welche die Besonderheiten der ständischen Gesellschaft berücksichtigen: die vielfältigen Formen rechtlicher und sozialer Ungleichheit mit ihren verschiedenen Geschlechterordnungen. Vielleicht lässt sich dann auch für Frankfurt der Übergang der Geschlechtergeschichte „von der Nische in den Mainstream“ (Schwarzkopf 2002, S. 485) konstatieren.

### Quellen- und Literaturverzeichnis

- Actenstücke, die hiesigen Gewerbe=Verhältnisse, insbesondere die Aufhebung der Zunftbeschränkungen betreffend. Frankfurt/Main 1861
- Bender, Johann Heinrich: Handbuch des Frankfurter Privatrechts, Frankfurt/Main 1848
- Beyerbach, Johann Conradin: Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. 4. Teil. Frankfurt/Main 1798
- Bothe, Friedrich: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Altenburg 1906
- Cerutti, Simona: Group strategies and trade strategies: the Turins`s tailors guilds in the late 17th and early 18th centuries. In: Stewart Woolf (Hg.): Domestic strategies: work and family in France and Italy 1600-1800. Cambridge 1991, S. 102-147
- Coing, Helmut: Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit. Eine Studie zum Privatrecht der Rezeptionszeit. Weimar 1935
- Coing, Helmut: Die Rezeption des Römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte. Frankfurt/Main 1939
- Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt/Main 2002<sup>3</sup>
- Ehmer, Josef: Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft. In: Friedrich Lenger (Hg.), Handwerk, Hausindustrie und die Historische Schule der Nationalökonomie. Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven. Bielefeld 1998, S. 19-77
- Ehmer, Josef/Reith, Reinhold (Hg.): Die mitteleuropäische Stadt als frühneuzeitlicher Arbeitsmarkt. In: Peter Feldbauer u. a. (Hrsg.), Die vormoderne Stadt. Asien und Europa im Vergleich. Wien 2002, S. 232-258
- Elkan, Eugen: Das Frankfurter Gewerberecht von 1617-1631. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerberechts im 17. Jahrhundert. Tübingen 1890
- Farr, James R.: Artisans in Europe 1300-1914. Cambridge 2000
- Frenz, Barbara: Ulrich Imholz, die Leinenweber und der Rat von Konstanz. Ein Beitrag zur Neubewertung des alteuropäischen Nahrungsdenkens. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 148 (2000), S. 41-66
- Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt/Main, New York 1992
- Hohenemser, Paul: Bürgerkapitän Fritsch und der Beginn des Frankfurter Verfassungskampfes. In: Alt-Frankfurt 2 (1910), S. 1-13
- Hohenemser, Paul: Der Frankfurter Verfassungsstreit 1705-1732 und die kaiserlichen Kommissionen. Frankfurt/Main 1920

- Hufton, Olwen: Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800. Frankfurt/Main 1998
- Ketsch, Peter: Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien. Düsseldorf 1983
- Knotter, Ad: Problems of the „family economy“: peasant economy, domestic production and labour markets in pre-industrial Europe. In: Maarten Prak (Hg.), Early modern capitalism. Economic and social change in Europe 1400-1800, London, New York 2001, S. 135-160
- Kracauer, Isidor: Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824). Bd. 2, Frankfurt/Main 1927
- Lerner, Franz: Eine Statistik der Handwerksgelesen zu Frankfurt am Main vom Jahre 1762. In: ders. (Hg.), Mit Gunst, Meister und Gesellen eines ehrbaren Handwerks. Gesammelte Beiträge zur Frankfurter Handwerksgelesichte. Frankfurt/Main 1987, S. 74-88 [ursprünglich in: VSWG 22 (1929), S. 174-193]
- Lerner, Franz: Das Frankfurter Schreinerhandwerk im Wandel der Zeiten, Frankfurt/Main 1987
- Lesemann, Silke: Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim. Hildesheim 1994
- Mitterauer, Michael, Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk. In: ders., Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften. Stuttgart-Bad Cannstatt 1979, S. 98-122
- Mitterauer, Michael, Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Alfred Haverkamp (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt. Köln, Wien 1984, S. 1-36
- Moritz, Johann Anton: Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung derer Oberrheinischen Reichsstaedte. Zweyter Theil: Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt/M. 1786
- Musgrave, Elisabeth C.: Women in the male world of work: The building industries of Eighteenth-Century Brittany. In: French History 7 (1993), S. 30-52
- Reformation der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509. Hg. v. Gerhard Köbler. Giessen 1984
- Der Statt Franckfurt Am Mayn erneuerte Reformation Wie die in Anno 1578 außgangen / und publicirt / Jetzt abermals von newen ersehen / an vielen unterschiedlichen Orten geendert / verbessert und vermehrt. Frankfurt/Main 1611
- Reininghaus, Wilfried: Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen. In: Karl Heinrich Kaufhold, Wilfried Reininghaus (Hrsg.): Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit. Köln u. a. 2000, 1-19
- Reith, Reinhold/Grießinger, Andreas/Eggers, Petra: Streikbewegungen deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert. Materialien zur Sozial und Wirtschaftsgeschichte des städtischen Handwerks 1700-1806. Göttingen 1992

- Rentschler, Petra: Lohnarbeit und Familienökonomie. Zur Frauenarbeit im Zeitalter der Französischen Revolution. In: Viktoria Schmidt-Linsenhoff (Hg.): Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1760-1830. Marburg 1989, S. 223-246
- Roth, Ralf: Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft 1760-1914. München 1996
- Schmidt, Benno (Hg.): Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. 2 Bde., Frankfurt/Main 1914
- Schwarzkopf, Jutta/von Saldern, Adelheid/Lesemann, Silke: Geschlechtergeschichte. Von der Nische in den Mainstream. In: ZfG 50 (2002), S. 485-504
- Soliday, Gerald Lyman: A community in conflict. Frankfurt society in the seventeenth and early eighteenth centuries. Hanover 1974
- Steidl, Annemarie: "Trost für die Zukunft der Zurückgelassenen..." Witwenpensionen im Wiener Handwerk im 18. und 19. Jahrhundert. In: Josef Ehmer/Peter Gutschner (Hrsg.): Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge. Wien/Köln/Weimar 2000, S. 320-347
- Tressel-Schuh, Eva: Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Frankfurt/Main u. a. 1997
- Uitz, Erika: Frauenarbeit im Handwerk. Methodenfragen und inhaltliche Probleme. In: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung. Frankfurt/Main, New York 1998, S. 35-52
- Walther, Rolf: Über den Umgang mit Perücken und Perückenmachern. Aus dem Alltag der Mode im 18. Jahrhundert. II. Über Heimat, Stand und Familie der Frankfurter Perückenmacher. In: Waffen- und Kostümkunde 20 (1978), S. 73-94
- Werkstetter, Christine: Frauen im Augsburger Zunft Handwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert. Berlin 2001
- Wiesner, Merry E.: Working Women in Renaissance Germany. New Brunswick/New Jersey 1986
- Wiesner-Hanks, Merry: Ausbildung in den Zünften. In: Elke Kleinau, Claudia Opitz (Hrsg.), Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung. Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung. Frankfurt/New York 1996, S. 91-102
- Wiesner, Merry E.: Gender, Church, and State in Early Modern Germany. London, New York 1998
- Wolff, Emil: Zur Geschichte des Bierbrauergewerbes in Frankfurt a. M. vom Jahre 1288 bis 1904. Nürnberg 1904
- Wunder, Heide: "Er ist die Sonn`, sie ist der Mond". Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992

### Vita Robert Brandt

Studium der Geschichtswissenschaften in Berlin (FU) und Frankfurt/Main. Zur Zeit Arbeit an einer Dissertation über das Frankfurter Handwerk im 18. und 19. Jahrhundert. 1991-1997 freier Mitarbeiter am Historischen Museum Frankfurt, 1996 zusammen mit drei weiteren Studenten Produktion einer Ausstellung über den „Fettmilch-Aufstand“. 1998 Gründung des Kulturvereins „Statt-Reisen. Geschichte und Kultur in Frankfurt e. V.“, in diesem Rahmen Konzeptionierung und Leitung etlicher Stadtrundgänge zu unterschiedlichsten Themen der Frankfurter Geschichte zwischen Mittelalter und Gegenwart. 1999 Gründung des „Colloquiums Reichsstadt Frankfurt“ zusammen mit Anja Johann, eines interdisziplinären Arbeitskreises für die Geschichte Frankfurts in Mittelalter und Früher Neuzeit ([www.corf.de](http://www.corf.de)). Seit 2000 bzw. 2001 Dozent für Frankfurter Geschichte an der VHS Frankfurt und an der Universität des Dritten Lebensalters der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

**Veröffentlichungen:** Robert Brandt u. a., Der Fettmilch-Aufstand. Bürgerunruhen und Judenfeindschaft in Frankfurt am Main 1612-1616, Frankfurt/M. 1996; ders., Renate Chotjewitz-Häfner, Literarisches Frankfurt. Schriftsteller, Gelehrte und Verleger – Wohnorte, Wirken und Werke, Jena/Berlin 1999; ders. u. a., journal Frankfurt Führer. Stadtführer Frankfurt 2000/01, Frankfurt/M. 2000; ders., Autonomie und Nahrungsschutz, Antijudaismus und politische Modernisierung. Das Frankfurter Handwerk während des Verfassungskonflikts 1705-1732, in: Mark Häberlein, Christof Jeggle (Hg.), Gewerbliche Produktion und Arbeitsorganisation in Mittelalter und Früher Neuzeit (voraussichtlich 2003); ders., Thomas Buchner (Hrsg.), Nahrung - Gemeinnutz – Markt. Vorindustrielle Wirtschaftsmentalitäten im deutschsprachigen Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit (voraussichtlich 2003).